

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 29.09.2021

Der Oberbürgermeister

69. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in der Fassung vom 21.09.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S 133), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 50 beträgt und damit ab dem 01. Oktober 2021 die Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht mehr gelten.
2. Die 68. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 25. August 2021 (Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 50) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird vorsorglich angeordnet.

Begründung:

Mit der 68. Allgemeinverfügung vom 25.08.2021 hat die Stadt Osnabrück die Geltung des § 8 der Nds. Corona-VO festgestellt, da an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz für den Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 betragen hat.

Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung‘ und ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt den in dieser

Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt gemäß § 3 Abs. 4 Nds. Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. Der Fünftagesabschnitt besteht nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-VO aus fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen.

Dies gilt gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 2. Hs. der Nds. Corona-VO für die Feststellung der Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ entsprechend.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO allein maßgeblichen Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im zu berücksichtigenden Zeitraum am 24.09. bei 41,4, am 25.09. bei 37,8, am 27.09. bei 23,7, am 28.09. bei 23,1 und am 29.09.2021 bei 15,8.

Die Stadt Osnabrück hat damit festzustellen, dass die Schutzmaßnahmen des § 8 Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück ab dem 01.10.2021 nicht mehr Geltung finden.

Die am 25.08.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Nds. Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage oder - wie vorliegend - im Falle der Möglichkeit der Anordnung von Ausnahmen von inzidenzbedingten Schutzmaßnahmen nach erfolgter Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es soll damit gesichert werden, dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich ermöglichten Lockerungsschritte nicht verzögert wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

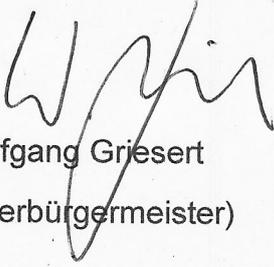
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 29.09.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Griesert', written over the printed name.

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)